

219451 2023

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Erfurt, den 22.08.23

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenzentren zur Neufassung des
Thüringer Gesetzes zur Förderung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz)**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenzentren begrüßt den Entwurf zur Neufassung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes. Wir unterstützen das Anliegen für ein zwingend einzurichtendes tragfähiges Netzwerk der Information, Prävention, Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen in Thüringen.

Es ist notwendig und wichtig, dass sich mit der Neufassung des Gesetzes für eine konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen eingesetzt wird.

Wir begrüßen, dass im Gesetz der wichtige Dreiklang und die Zusammenarbeit zwischen Frauenhäusern, Interventionsstellen und Frauenzentren als Einrichtungen für den Gewaltschutz stark gemacht wird.

Jedoch sehen wir in der konkreten Ausformulierung der Umsetzung der Maßnahmen ein Ungleichgewicht und Versäumnisse.

Wir vermissen in der Neufassung des Gesetzes den Fakt, dass wir als Thüringer Frauenzentren im Selbstverständnis des § 3 Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen in allen sechs Punkten des Absatz 1 vollumfänglich tätig sind. Dies muss auch klar so benannt werden. Frauenzentren sind unabdingbare Schutzeinrichtungen für die erfolgreiche Umsetzung der genannten Maßnahmen.

Frauenzentren sind vor allem wichtige Orte, in denen Präventionsmaßnahmen angeboten werden zur Selbstwertstärkung und Selbstermächtigung. In vielen Einrichtungen findet ein Generationswechsel statt, so dass die Frauenzentren mit ihren Beratungs- und Unterstützungsleistung unabdingbarer Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt sind

Insofern erscheint es uns als dringend notwendig und überfällig, dass die finanzielle und ideelle Absicherung der Arbeit von Frauenzentren im Gesetz viel deutlicher verankert wird. Auch wäre es wünschenswert, dass vor allem Standards festgelegt werden wie mindestens 2VbE und Verwaltungspauschalen.

Es ist notwendig, dass die Förderung der Thüringer Frauenzentren eine klare gesetzliche Verankerung bekommt und keine optionale Zusatzleistung sind.

Im Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz sollte eine gesicherte und ausreichende Finanzierung der Thüringer Frauenzentren festgeschrieben werden

Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenzentren

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2890

zu Drs. 7/8244